



V e r h a n d e l t

zu Borken, am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar
im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

Werner Kastner

mit dem Amtssitz in Borken

erschieden heute, persönlich bekannt,

- 1) handelnd für die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Ostlandstr. 9, 46325 Borken, deren einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer Andreas Schwarze, geb. am 22.08.2011, dienstansässig ebendort, auf seine sich aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld HRB 5303 ergebende Vertretungsbefugnis Bezug nehmen.

- 2) handelnd für die Stadt Borken Herr Bürgermeister Rolf Lührmann, geb. am 18.05.1951, sowie 1. Beigeordnete Mechthild Schulze-Hessing, geb. am _____, dienstansässig in 46325 Borken, Piepershagen 17,
- 3) handelnd für die Sparkasse Westmünsterland, Overbergplatz 1, 48249 Dülmen, Dipl.-Ökonom Hans-Georg Bruckmann, dienstansässig ebendort, Original der Vollmacht in öffentlicher Urkunde vom 13.10.2011 vorlegend,
- 4) handelnd für die VR-Bank Westmünsterland eG, Butenwall 57, 46325 Borken, Prokurist Boris Testrot, dienstansässig ebendort, Original der Stimmrechtsvollmacht vom _____ vorlegend,
- 5) handelnd für die Firma NETGO GmbH, Landwehr 105, 46325 Borken, deren vertretungsberechtigte Geschäftsführer
- a) Benedikt Kisner aus Raesfeld, geb. am 14.09.1984,
 - b) Patrick Kruse aus Heiden, geb. am 09.11.1975,
- dienstansässig ebendort, auf ihre sich aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld HRB 10555 ergebende Vertretungsbefugnis Bezug nehmend.

Von der Vertretungsbefugnis überzeugte sich der beurkundende Notar durch elektronischen Abruf des Handelsregisters am 21.10.2011.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachfolgenden

**Verkaufs- und Abtretungsvertrages
über GmbH-Geschäftsanteile**

und erklärten:

§ 1**Sachverhalt**

Die Vertragsbeteiligte zu 1) Firma Stadtwerke Borken/Westf. GmbH,

nachfolgend auch „Veräußerer“ genannt

ist Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter B 12470 eingetragenen Firma Gründerzentrum Borken GmbH mit Sitz in Borken.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 150.000,00 €. Es zerfällt in 150 Geschäftsanteile mit Nominalbeträgen von je 1.000,00 €.

Der Veräußerer hält die Geschäftsanteile Nrn. 46 bis 90 in Höhe von je 1.000,00 €.

Weitere Gesellschafter sind die Vertragsbeteiligten zu 2) Stadt Borken, zu 3) Sparkasse Westmünsterland, zu 4) VR-Bank Westmünsterland eG und zu 5) Firma NETGO GmbH.

Die Stammeinlagen sind bisher von allen Gesellschaftern hälftig erbracht.

§ 2**Verkauf der Geschäftsanteile der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH an die
Gründerzentrum Borken GmbH**

Der Veräußerer verkauft sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gründerzentrum Borken GmbH mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter an die verbleibenden Gesellschafter – nachfolgend auch „Erwerber“ genannt mit folgender Maßgabe:

- a) die Geschäftsanteile Nr. 46 bis 60 an die Stadt Borken,
- b) die Geschäftsanteile Nr. 61 bis 70 an die Sparkasse Westmünsterland,
- c) die Geschäftsanteile Nr. 71 bis 80 an die VR-Bank Westmünsterland eG,

d) die Geschäftsanteile Nr. 81 bis 90 an Firma NETGO GmbH.

Der Kaufpreis entspricht dem Nominalbetrag des jeweiligen Geschäftsanteils. Da die Einlage auf jeden Geschäftsanteil jedoch nur hälftig vom Veräußerer erbracht wurde, beträgt der bar zu entrichtende Kaufpreis lediglich 500,00 € je Geschäftsanteil. Somit hat die Stadt Borken einen Kaufpreis von 7.500,00 € bar zu entrichten. Die übrigen Erwerber schulden einen bar zu zahlenden Kaufpreis in Höhe von 5.000,00 €.

Jeder Erwerber stellt darüber hinaus den Veräußerer von der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft frei, die zweite Hälfte der geschuldeten Stammeinlagen auf Anforderung der Geschäftsführer an die Gesellschaft zu leisten.

Die bar zu entrichtenden Kaufpreise sind fällig mit Abschluss dieses Vertrages und innerhalb von 14 Tagen ab dem heutigen Tage an den Veräußerer zu zahlen.

§ 3

Abtretung der Anteile an der Gründerzentrum Borken GmbH

Der Veräußerer tritt hiermit die gem. § 2 verkauften Geschäftsanteile mit dinglicher Wirkung an den jeweiligen Erwerber ab, der die Abtretung annimmt. Die vereinbarte jeweilige Abtretung wird erst dann wirksam, wenn dem Notar eine schriftliche Bestätigung des Veräußerers oder des vom jeweiligen Erwerber beauftragten Kreditinstitutes über die Zahlung des bar zu entrichtenden Kaufpreises zugegangen ist. Der Veräußerer verpflichtet sich, unverzüglich nach Eingang des jeweiligen Kaufpreises den amtierenden Notar hiervon zu unterrichten.

Die Geschäftsanteile werden abgetreten in ihrem gegenwärtigen Bestand und ohne jede Garantie und Haftung des Veräußerers für die Güte und Beschaffenheit von zum Vermögen der Gesellschaft gehörender Gegenstände, ausgenommen im Falle von Arglist oder Vorsatz. Sollten sich im Rahmen von Betriebsprüfungen Nachzahlungen oder Erstattungen von Steuern oder Sozialversicherungsabgaben für die Gesellschaft ergeben, trifft diese die Erwerber in

ihrer Stellung als Gesellschafter, nicht dagegen den Veräußerer. Dies gilt auch, wenn die Nachzahlungen oder Erstattungen Zeiträume betreffen, die vor dem Stichtag des Anteilsübergangs liegen. Eine Änderung des Kaufpreises tritt durch solche Nachzahlungspflichten oder Erstattungsansprüche der Gesellschaft nicht ein.

Der Veräußerer garantiert dem jeweiligen Erwerber den rechtlichen Bestand des an ihn verkauften Geschäftsanteils mit dem in § 1 bezeichneten Inhalt sowie dessen Lasten- und Einredefreiheit. Bei einem Verstoß gegen die Garantie hat der jeweilige Erwerber die gesetzlichen Rechte und kann verschuldensunabhängig Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

§ 4

Zustimmung der übrigen Gesellschafter / Verzicht auf das Ankaufsrecht

Zur rechtsgeschäftlichen Verfügung über die veräußerten Geschäftsanteile ist nach § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Zustimmung aller übrigen Gesellschafter erforderlich.

Darüber hinaus steht den übrigen Gesellschaftern nach § 12 Abs. 2 ein gemeinschaftliches Ankaufsrecht zu.

Die übrigen, an diesem Vertrag beteiligten Gesellschafter stimmen der Veräußerung gem. §§ 2 und 3 dieses Vertrages zu und verzichten auf das gemeinschaftliche Ankaufsrecht nach § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Sie erklären sich mit der Einzelübertragung der Geschäftsanteile nach dieser vertraglichen Regelung auf die verbleibenden Gesellschafter insgesamt einverstanden.

§ 5

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 der Firma Gründerzentrum Borken GmbH liegt sämtlichen Erwerbern vor.

Die Entwicklung der Aktiv- und Passivseite der Bilanz der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist den Parteien bekannt.

§ 6

Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwölf Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der den Anspruch auslösenden Tatsache Kenntnis erlangt, spätestens in fünf Jahren nach Wirksamwerden dieses Vertrages.

§ 7

Sonstiges

Die aufgrund des Abschlusses und der Durchführung des Verkaufs der Geschäftsanteile entstehende Kosten trägt jeder Käufer für seinen Erwerb.

Sollte der Verkauf Umsatzsteuer auslösen, so zahlt jeder Erwerber an den Veräußerer die auf die steuerpflichtigen Teile der Kaufpreise entfallende Umsatzsteuer, sobald er von dem Verkäufer eine den Vorschriften des § 14 UStG entsprechende Rechnung erhalten hat. Die Rechnung ist vom Veräußerer in Abstimmung mit den Erwerbern auszustellen.

Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so soll an die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine angemessene Ersatzregelung treten, die den Geist dieses Vertrages gerecht wird und von der angenommen werden kann, dass die Vertragsschließenden sie vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit gekannt hätten. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit unberührt.

Die Erschienenen erklären weiter:

Die Firma Gründerzentrum Borken GmbH hat keinen Grundbesitz.

Der beurkundende Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass der Erwerber für die nicht erbrachten Geldeinlagen und die Fehlbeträge nicht vollwertig geleisteter Sacheinlagen des Veräußerers unbeschränkt haftet.

Etwaige durch den Verkauf der Geschäftsanteile entstehende Steuern trägt der Veräußerer für die von ihm getätigten Verkäufe.

Auf die gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher Vertragsbeteiligten für die Kosten und Steuern wies der beurkundende Notar ausdrücklich hin.

Die Niederschrift wurde durch den beurkundenden Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: